

**FAHRZEUG-KASKO - Versicherung von indirektem Blitzschlag bei
Elektrofahrzeugen - KA1143.20**

In Erweiterung des Art 1 der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Kaskoversicherung (AKKB) und der Besonderen Bedingung KA1140, erstreckt sich der Versicherungsschutz bei Elektrofahrzeugen und bei Fahrzeugen mit kombiniertem Elektromotorbetrieb auch auf die Beschädigung oder die Zerstörung des Fahrzeuges durch Überspannung oder Induktion infolge eines Blitzschlages oder einer atmosphärischer Entladung (indirekter Blitzschlag), wenn die Batterie und der Akku zum Aufladen an eine externe Stromquelle angeschlossen und fix mit dem Fahrzeug verbunden sind.

Selbstbehalt

Es gilt der auf der Polizze vereinbarte Selbstbehalt je Versicherungsfall.